

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnugsbau

**Prekäre Beschäftigung in baden-württembergischen
Nagelstudios**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sie Kenntnis darüber, wie viele Menschen in Nagelstudios in Baden-Württemberg arbeiten und wie viele dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind?
2. Hat sie Kenntnis darüber, wie viele Selbstständige auf Honorarbasis in Nagelstudios in Baden-Württemberg arbeiten?
3. Hat sie Kenntnisse darüber, ob es in Nagelstudios gehäuft Fälle von Scheinselbstständigkeit gibt?
4. Hat sie Kenntnis darüber, wie und in welchen Abständen die Einhaltung des Mindestlohngesetzes in Nagelstudios in Baden-Württemberg überprüft wird?
5. Plant sie Maßnahmen, um die Kontrollen zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes in Baden-Württemberg auszubauen bzw. zu unterstützen?
6. Sind ihr Fälle von illegaler Beschäftigung Minderjähriger in baden-württembergischen Nagelstudios bekannt?
7. Wie plant sie, bei entsprechender Kenntnis dagegen vorzugehen?
8. Wie steht sie zu der Forderung, dass Nageldesign als Ausbildungsberuf anerkannt werden und entsprechend zertifiziert werden soll, um die Vergütungsstruktur und die Arbeitsbedingungen zu verbessern?
9. Wie bewertet sie den Einsatz von Methylmethacrylat (MMA) in der Nagelmodellage vor dem Hintergrund, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung diesen Inhaltsstoff als Auslöser für Atemwegserkrankungen und Allergien eingestuft hat?

10. Welche Möglichkeiten sieht sie, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für die Beschäftigten und Verbraucherinnen und Verbraucher in Nagelstudios zu ergreifen?

16.09.2019

Born SPD

Begründung

Laut einer Recherche des Deutschlandfunks gibt es in Deutschland ca. 65.000 Nagelstudios, die ihre Dienste demnach oftmals unter verheerenden Arbeitsbedingungen anböten. Häufig verdienten demnach die Beschäftigten weniger als den gesetzlichen Mindestlohn und in vielen Studios seien Frauen angetroffen worden, die illegal beschäftigt würden – darunter auch Minderjährige.

Zudem würde aus Kostengründen für mit Acryl modellierte Nägel oftmals auf Materialien zurückgegriffen, die den Inhaltsstoff Methylmethacrylat (MMA) beinhalten, welcher gesundheitlich umstritten ist.

In Fachkreisen wird bemängelt, dass für die Ausübung des Berufs lediglich eine Schulung ausreicht und keine Ausbildung notwendig sei, was prekäre Beschäftigungsverhältnisse begünstige.

Die Kleine Anfrage soll dazu dienen, einen Überblick über die aktuelle Situation in Baden-Württemberg und mögliche Vorgehensweisen zu erlangen.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 Nr. 24-5600.0/17/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Hat sie Kenntnis darüber, wie viele Menschen in Nagelstudios in Baden-Württemberg arbeiten und wie viele dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind?*
- 2. Hat sie Kenntnis darüber, wie viele Selbstständige auf Honorarbasis in Nagelstudios in Baden-Württemberg arbeiten?*
- 3. Hat sie Kenntnisse darüber, ob es in Nagelstudios gehäuft Fälle von Scheinselbstständigkeit gibt?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen zu den Ziffern 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Weder bei der Bundesagentur für Arbeit noch beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg liegen Daten zur Zahl der Beschäftigten in Nagelstudios vor. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) gehören Nagelstudios zu der Unterklasse der Kosmetiksalons, welche neben Maniküre auch Pediküre, Gesichtsmassage, Make-Up usw. anbieten; eine tiefere Gliederung ist nicht möglich.

Auch eine Auswertung nach der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) ist dem Statistischen Landesamt nicht möglich, da die Auskunft über Berufsgattungen (5-Steller) aus Datenschutzgründen der Geheimhaltung unterliegt. Die freigegebene Berufsgruppe (3-Steller) beinhaltet neben Berufen in der Kosmetik, inklusive Nageldesign, auch die Berufe im Friseurgewerbe, in der Maskenbildnerie sowie Tätowierer.

4. Hat sie Kenntnis darüber, wie und in welchen Abständen die Einhaltung des Mindestlohngesetzes in Nagelstudios in Baden-Württemberg überprüft wird?

Zu 4.:

Der Gesetzgeber hat die von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffenen Branchen insbesondere in § 2 a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und in § 28 a Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) normiert. Prüfungen nach dem SchwarzArbG erfolgen regelmäßig in allen Branchen, wobei grundsätzlich die von Schwarzarbeit besonders betroffenen Branchen, wie z. B. das Bauhaupt- und Baunebengewerbe und das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Fokus der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) stehen.

Nagelstudios gehören bislang nicht zu den vorgenannten priorisierten Branchen. Sie werden durch die FKS der Hauptzollämter in Baden-Württemberg in unterschiedlichem Umfang regelmäßig geprüft. Grundsätzlich prüfen die Hauptzollämter auch unabhängig von einem Fokus auf die Schwerpunktbranchen risikoorientiert, so insbesondere in lohnintensiven Wirtschaftszweigen, die ausgehend von bestimmten Risikoparametern, wie Hinweisen und branchenspezifischen Erkenntnissen von Verstößen gegen den gesetzlichen Mindestlohn, betroffen sein können.

5. Plant sie Maßnahmen, um die Kontrollen zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes in Baden-Württemberg auszubauen bzw. zu unterstützen?

Zu 5.:

Da die Kontrollen durch die Zolldienststellen in die Zuständigkeit des Bundes fallen, kann die Landesregierung auf Art und Umfang der Kontrollen zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes keinen direkten Einfluss nehmen.

Die Zollverwaltung beabsichtigt nach Angaben der FKS, die in der Antwort zu Ziffer 4 dargestellte Vorgehensweise bei Auswahl und Umfang der zu prüfenden Branchen beizubehalten.

6. Sind ihr Fälle von illegaler Beschäftigung Minderjähriger in baden-württembergischen Nagelstudios bekannt?

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Nach Angaben der FKS wurden im Zuständigkeitsbereich der Hauptzollämter Lörrach und Singen mehrfach Minderjährige als Beschäftigte in Nagelstudios angetroffen.

7. Wie plant sie, bei entsprechender Kenntnis dagegen vorzugehen?

Zu 7.:

Auf die Angaben zu den Zuständigkeiten in der Antwort zu Ziffer 5 wird verwiesen.

Sofern minderjährige Personen bei einer Prüfung angetroffen werden, ist unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die minderjährige Person oder die Betreuung der minderjährigen Person obliegt. Bei unbegleiteten minder-

jährigen Personen ist das Jugendamt zuständig. Handelt es sich um ausländische Staatsangehörige, ist zudem das entsprechende Konsulat zu verständigen.

8. Wie steht sie zu der Forderung, dass Nageldesign als Ausbildungsberuf anerkannt werden und entsprechend zertifiziert werden soll, um die Vergütungsstruktur und die Arbeitsbedingungen zu verbessern?

Zu 8.:

Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung werden auf Bundesebene geregelt. Die Initiative zur Schaffung neuer Ausbildungsberufe geht in der Regel von den Sozialpartnern aus. Derzeit liegen dem zuständigen Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) keine Anträge zur Initiierung eines Ausbildungsberufs im Bereich des Nageldesigns vor. Erkenntnisse über entsprechende Bemühungen der Sozialpartner liegen dem BIBB ebenfalls nicht vor.

Ob die Anforderungen, die üblicherweise an die Schaffung eines eigenständigen Ausbildungsberufs gestellt werden, hinsichtlich eines Ausbildungsberufs im Bereich des Nageldesigns erfüllt werden, kann ohne eine vertiefende Analyse nicht beantwortet werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass in der Berufsausbildung zum Kosmetiker u. a. bereits folgende Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden müssen:

- Handpflege: Zustand der Fingernägel beurteilen; Verfahren und Techniken zur Hand- und Nagelpflege auswählen und anwenden; Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen und gestalten.
- Verfahren, Techniken und Arbeitsmaterialien zur dekorativen Gestaltung der Haut und der Nägel auswählen und anwenden.

In der Berufsausbildung zum Friseur sind u. a. zu vermitteln: Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen; Nägel polieren und dekorativ gestalten. Hier- von ausgehend ist fraglich, ob ein neuer Ausbildungsberuf im Bereich des Nagel- designs von bestehenden Ausbildungsberufen ausreichend abgrenzbar wäre.

Hinsichtlich der in der Frage angenommenen Verbindung von Ausbildungsberuf und Vergütung ist zu berücksichtigen, dass in Tarifverhandlungen zwar häufig auf Berufsbilder nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung Bezug genommen wird, diese Verknüpfung jedoch keinesfalls zwingend ist. Das Berufsbildungssystem und das Tarifsystem sind zunächst losgelöst voneinander zu betrachten. Ob es zu einer Verbindung der beiden Systeme kommt, hängt letztlich wesentlich von den Sozialpartnern und deren Bestrebungen ab.

Staatlich anerkannten Ausbildungsberufen ist kein Automatismus einer regulatorischen Wirkung hinsichtlich Arbeitsbedingungen ausgebildeter Fachkräfte immanent.

9. Wie bewertet sie den Einsatz von Methylmethacrylat (MMA) in der Nagelmodellage vor dem Hintergrund, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung diesen Inhaltsstoff als Auslöser für Atemwegserkrankungen und Allergien eingestuft hat?

Zu 9.:

Zur professionellen Nagelmodellage werden i. d. R. Acrylat-Monomere wie z. B. Hydroxyethylmethacrylat (HEMA) verwendet, aus denen durch Polymerisation Kunstharze entstehen und die den hiermit behandelten Fuß- bzw. Fingernägeln einen entsprechenden Glanz verleihen. Von dem darin enthaltenen Methylmethacrylat (MMA) ist bekannt, dass es als Monomer stark sensibilisierend wirkt und Kontaktallergien auslösen kann. Nach der Polymerisation tritt dieser Effekt nicht mehr auf, es können aber Restmengen von Monomeren vorhanden sein, die gesundheitsbeeinträchtigend wirken.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat Ende des Jahres 2011 eine gesundheitliche Bewertung für MMA abgegeben und kommt zu dem Schluss, dass hohe Konzentrationen von MMA (80 bis 90 Prozent) in Mitteln zur Nagelmodell-

lage während der Anwendung beim Aufbringen auf den Nagel die Gesundheit schädigen können. Für Beschäftigte in Nagelstudios gilt deshalb gemäß Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ für MMA ein Grenzwert in der Luft am Arbeitsplatz (AGW) von 210 mg/m³ (50 ppm), der dauerhaft sicher einzuhalten ist.

10. Welche Möglichkeiten sieht sie, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für die Beschäftigten und Verbraucherinnen und Verbraucher in Nagelstudios zu ergreifen?

Zu 10.:

Betreiber von Nagelstudios, die Arbeitnehmer beschäftigen, haben gemäß § 5 ArbSchG i. V. m. § 6 Absatz 1 GefStoffV im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen und erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Dabei sind zur sicheren Unterschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts (AGW) neben persönlichen und organisatorischen Schutzmaßnahmen, an erster Stelle technische Schutzmaßnahmen durchzuführen, wie z. B. Absauggeräte am Arbeitstisch oder raumluftechnische Anlagen.

Die dargestellten Schutzmaßnahmen dienen in gleicher Weise auch dem Schutz von Kunden in Nagelstudios.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau